

Beschäftigung von Rentnern

Viele Arbeitgeber beschäftigen Rentner als Teilzeitkräfte oder Aushilfen. Wie viel ein Rentner zu seiner gesetzlichen Rente hinzuverdienen darf, ohne dass sein Rentenanspruch gefährdet wird, hängt von der Rentenart (Vollrente oder Teilrente) und dem Lebensalter (Regelaltersrentner oder Altersteilrentner) ab. Je nach Rentenart gibt es aber in den einzelnen Versicherungszweigen Ausnahmen und Besonderheiten, die zu beachten sind.

Diese Aufstellung ist nicht abschließen und stellt nur einen kleinen Überblick über dieses komplexe Themengebiet dar. Zu weiteren Besonderheiten und Spezialfällen können wir Ihnen weitere Informationen geben, die den Rahmen eines Merkblattes sprengen würden.

Geringfügige Beschäftigungen

Sozialversicherungsfrei sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die nur geringfügig ausgeübt werden. Dies gilt natürlich auch für die Beschäftigung von Rentenbeziehern und Pensionären. Geringfügig entlohnt ist eine Beschäftigung immer dann, wenn das monatliche Entgelt die Grenze von 450 Euro nicht überschreitet (Minijob). Als geringfügig gilt auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist (kurzfristige Beschäftigung). Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt in diesem Fall keine Rolle.

Wichtig ist, dass wenn der Minijob **nach dem 01.01.2017** begonnen und die **Regelaltersgrenze noch nicht** erreicht wurde Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht! Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auf Antrag möglich.

Altersgrenze und Altersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 in Zwei-Monats-Schritten. So liegt die Regelaltersgrenze beim Jahrgang 1954 bei 65 Jahren plus 8 Monate und beim Jahrgang 1960 bei 66 Jahren plus 4 Monate.

Die Altersrente kann als Voll- oder Teilrente bezogen werden.

Krankenversicherung

Vollrentenbezieher haben **keinen Anspruch auf Krankengeld**. Daher werden die Krankenversicherungsbeiträge aus dem ermäßigten Beitragssatz erhoben. **Teilrentenbezieher können im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld erhalten**. Für solche Beschäftigten müssen Sie, wie bei anderen Arbeitnehmern auch, ebenfalls Krankenversicherungsbeiträge aus dem allgemeinen Beitragssatz entrichten.

Rentenversicherung

Bezieher von Vollrenten sind ab 1. Januar 2017 rentenversicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie für diese Beschäftigten lediglich den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen. Ihr Arbeitnehmer kann sich aber dafür entscheiden, seine Rentenansprüche zu erhöhen. Er verzichtet insofern auf seine Rentenversicherungsfreiheit. In diesem Fall führen Sie weiterhin die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ab. Bis zum 31. Dezember 2016 sind Bezieher einer Vollrente rentenversicherungsfrei. Bezieher einer Teilrente bleiben dagegen in vollem Umfang rentenversicherungspflichtig.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind, **unabhängig** von der Zahlung einer Altersrente, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat. Bis zum 31. Dezember 2016 war nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen. Für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 entfällt dieser für den Arbeitgeber aufgrund des Flexirentengesetzes.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind in **vollem Umfang versicherungspflichtig zur Kranken- und Rentenversicherung**. In der Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich auch Versicherungspflicht, es sei denn, die Arbeitsagentur hat festgestellt, dass der Beschäftigte aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung auf Dauer nicht zur Verfügung steht.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen **voller Erwerbsminderung müssen Beiträge** zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Da sie **keinen Anspruch auf Krankengeld** haben, ist in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu entrichten, auch nicht der Arbeitgeberanteil.

Hinzuverdienst

Bei Altersrentnern, welche die **Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht (Altersvollrente)** haben, gibt es **grundsätzlich keine Einschränkung** des zulässigen Hinzuverdienstes. Bei **allen anderen Rentnern** sind **Hinzuverdienstgrenzen zu beachten (Altersteilrente)**, damit die Rente nicht geschmälert wird oder gar ganz wegfällt. Die Hinzuverdienstregelungen sind bei den einzelnen Rentenarten sehr unterschiedlich. Hinzu kommen zahlreiche Übergangsbestimmungen, deren Anwendung vom Beginn des Rentenbezuges abhängig ist, sowie Sonderregelungen für die neuen Bundesländer. Sofern ein bei Ihnen angestellter Rentner noch nicht die Altersvollrente erhält, ist zu empfehlen, dass sich der Mitarbeiter zwecks Hinzuverdienst im Vorfeld bei der Zuständigen Stelle informiert und seinen max. Hinzuverdienst mitteilt.

Hinzuverdienst vor der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Wer eine Altersrente in voller Höhe erhalten möchte aber vorzeitig in Rente geht, muss ab 01.01.2017 die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Jahr beachten und darf diese nicht überschreiten. Überschreiten Sie mit Ihrem Hinzuverdienst diese Grenze, wird ein Zwölftel des Betrags, der über die Grenze von 6.300 Euro hinausgeht, zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Sie erhalten dann eine Teilrente.

Praxishinweis:

Der Bezug von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten oder einer Erziehungsrente hat keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung. Zu den Lohnunterlagen sind zu nehmen: Rentenbescheid, Bescheide der Arbeitsagentur usw.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.